



§1 – Name und Sitz der Vereinigung

Die Vereinigung trägt den Namen „AndersARTiG – LesBiSchwules Aktionsbündnis Land Brandenburg e.V.“ (kurz: AndersARTiG e.V.). Sitz der Vereinigung ist Potsdam. Sie ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Vereinszweck

(1) Der Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, indem sich die Vereinigung darum bemüht, die Allgemeinheit über Homo-, Bi- und Transidentität aufzuklären, weitverbreiteten Vorurteile gegenüber Minderheiten abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnis der modernen Sexualwissenschaft zu vermitteln, dass homo-, hetero-, bi- und transidenten Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der einen menschlichen Sexualität sind. Dieser Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Multiplikatoren in allen gesellschaftlichen Strukturen.
- die Aufklärungsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen und Veranstaltungen.
- die Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen in Schulen, Jugend- und Freizeiteinrichtungen und anderen öffentlichen Institutionen.
- die Erstellung und Verbreitung von Materialien zur Aufklärung.
- die Erarbeitung von Studien und Untersuchungen zur Situation von Lesben, Schwulen, Bi- und Transidenten im Land Brandenburg.
- Stellungnahmen zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, theologischen, medizinischen, sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die Lesben, Schwule, Bi- und Transsexuelle betreffen.

(2) Zweck der Vereinigung ist außerdem die überparteiliche politische Vertretung der Interessen der Lesben, Schwulen, Bi- und Transidenten gegenüber der Legislative und Exekutive, Verbänden, Organisationen und Parteien im Land Brandenburg und darüber hinaus. Dieser Zweck der Vereinigung wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Unterstützung und Beratung von Legislative und Exekutive bei der Erstellung von rechtlichen Regelungen in Bezug auf die Lebenssituation von Lesben, Schwulen, Bi- und Transidenten
- den Einsatz für die Umsetzung der in der brandenburgischen Landesverfassung formulierten Grundsätze zur Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Lebensweise mit dem Ziel, ein gesellschaftliches Klima der Akzeptanz dieser Lebensweise zu erreichen.

(3) Zweck der Vereinigung ist außerdem die Unterstützung von Lesben, Schwulen, Bi- und Transidenten, die wegen ihres geistigen und seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen und nicht imstande sind, sich Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Einrichtung und Unterhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Beratungseinrichtungen für Lesben, Schwule, Bi- und Transsexuelle sowie deren Angehörige.
- Beratung, Unterstützung und Beistand in Situationen der Diskriminierung und Gewalterfahrung.
- Schulung und Supervision der BeraterInnen und GesprächsleiterInnen.

(4) Besonderer Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Jugendhilfe nach KJHG, indem die Ziele der Vereinigung im besonderen Maße auf Bildung, Erziehung, Aufklärung und Hilfe von Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahre ausgerichtet sind. Dies soll insbesondere erfolgen durch:

- Unterstützung von Trägern der Jugendhilfe bei der Betreuung Jugendlicher im Coming-Out.
- Durchführung von Kontakt-, Beratungs- und Selbsthilfemaßnahmen für Jugendliche bis 27 Jahren.
- Trägerschaft und Betreibung von Einrichtungen der Jugendhilfe.

(5) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(6) Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus, oder bei Auflösung bzw. Aufhebung der Vereinigung keine Anteile des Vermögens der Vereinigung.

§3 – Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinigung können natürliche Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären und die Satzung der Vereinigung anerkennen.

(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in die Vereinigung. Gegen die Ablehnung steht dem/der AntragsstellerIn die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

(3) Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht sowie Antragsrecht auf allen Ebenen der Vereinigung.

(4) Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes.

(5) Jedes Mitglied ist zum Austritt aus der Vereinigung jederzeit berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:

- ein, die Vereinsinteressen schädigendes Verhalten,
- grobe Verstöße gegen die Satzung,
- Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des auszuschließenden Mitgliedes, zu der dieses eine zweiwöchige Frist erhält. Die Mitgliedschaft ruht bis zur rechtswirksamen Bestätigung der Mitgliederversammlung.



§ 4 – Mitgliedsorganisationen

- (1) Gruppen und Projekte der LSBT-Emanzipationsarbeit, die im Land Brandenburg aktiv sind, im Sinne von eingetragenen bzw. nicht eingetragenen Vereinigungen können sich dem Landesverband AndersARTiG e.V. als Mitgliedsorganisationen assoziieren. Für den Erwerb der Mitgliedschaft gilt § 3 Absatz 1-3 sowie Absatz 5-7 entsprechend.
- (2) Mitgliedsorganisationen haben auf allen Ebenen der Vereinigung Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht, das Vorschlagsrecht für Wahlämter sowie das passive Wahlrecht.
- (3) Vertreter_innen der Mitgliedsorganisationen, die für ein Wahlamt kandidieren und nicht Einzelmitglied im Landesverband AndersARTiG sind, müssen von ihrer Mitgliedsorganisation zur Wahl schriftlich autorisiert werden.

§ 5 – Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 Abs. 1-3 und 5-7 entsprechend.
- (2) Fördermitglieder haben weder Antrags-, Wahl- noch Stimmrecht.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.

- (1) Teil der Beitragsordnung sind Regelungen zu Ermäßigung, Erlaß und Förderbeiträgen.

§ 7 – Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Landesnetzwerktreffen
- die Revisionskommission.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung und

bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

- (2) In der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder und Mitgliedsorganisationen des Landesverbandes AndersARTiG e.V. Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht, das Vorschlagsrecht für Wahlämter sowie das passive Wahlrecht.
- (3) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder und Mitgliedsorganisationen des Landesverbandes AndersARTiG e.V. entsprechend den folgenden Regelungen stimmberechtigt:
 1. Mitgliedsorganisationen: Jede Mitgliedsorganisation besitzt zwei Stimmen.
 2. Mitglieder: Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
 3. Jede natürliche Person kann in der Mitgliederversammlung höchstens eine Stimme wahrnehmen.

- (4) Zu den Aufgaben gehören:

- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes,
- Wahl der Revisionskommission,
- Beschlußfassung über die Beitragsordnung der Vereinigung sowie über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen,
- Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
- Beschlußfassung über den Widerspruch bei Nichtaufnahme eines/einer Bewerber/in,
- Bestätigung des Ausschlusses eines Mitgliedes,
- Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlußfassung über die Auflösung der Vereinigung.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Eine Information erfolgt in der folgenden Mitgliederversammlung.

- (5) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand hat das Recht, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinigung ist der Vorstand zu einer unverzüglichen Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Vorstand bekanntgegebene Anschrift gerichtet war. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

- (8) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, der Abwahl des Vorstandes und der Auflösung der Vereinigung benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung der Vereinigung, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei eingetragenen Mitgliedern, darunter der/die SchatzmeisterIn. Er wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre in geheimer und direkter Wahl gewählt.
- (2) Der Vorstand bestimmt nach seiner Wahl aus seiner Mitte ein/e SprecherIn



- (3) Der Vorstand vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Aufgaben auf Beschluß an dritte Personen zur Erledigung übertragen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung um höchstens ein neues Mitglied selbst ergänzen.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Tätigkeitsbericht und Jahresabschluß der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Revisionskommission.
- (8) Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (2) Das Landesnetzwerktreffen setzt sich aus zwei Vertreter_innen des Vorstandes, je zwei Vertreter_innen jeder Mitgliedsorganisation und je zwei Vertreter_innen sonstiger LSBT-Gruppierungen zusammen.
- (3) Im Landesnetzwerktreffen genießen alle Mitgliedsorganisationen, sowie der Vorstand des Landesverbands AndersARTiG e.V., Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Gruppierungen, die nicht Mitgliedsorganisationen des Landesverbands AndersARTiG e.V. sind genießen Anwesenheits- und Rederecht.
- (4) Im Landesnetzwerktreffen sind alle Vertreter_innen entsprechend den folgenden Regelungen stimmberechtigt:
1. Jede Mitgliedsorganisation, sowie der Vorstand besitzt zwei Stimmen.
 2. Jede natürliche Person kann im Landesnetzwerktreffen höchstens eine Stimme wahrnehmen.
 3. Gruppierungen, die nicht Mitgliedsorganisationen des Landesverbands AndersARTiG e.V. sind, genießen kein Stimmrecht.
- (5) Das Landesnetzwerktreffen tagt nach Bedarf, in der Regel viermal jährlich.
- (6) Das Landesnetzwerktreffen nimmt zwischen den Mitgliederversammlungen die Aufgabe der innerverbandlichen Vernetzung und Kommunikation wahr. Es gestaltet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die von der Mitgliederversammlung beschlossenen inhaltlichen und strukturellen Ziele und Schwerpunkte aus. Dem Landesnetzwerktreffen obliegen insbesondere nachfolgende Aufgaben:
- Umsetzung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsschwerpunkte und Zielsetzungen.
 - Festlegung gemeinsamer für die LSBT-Emanzipationsarbeit im Land Brandenburg und insbesondere innerhalb des Landesverbands AndersARTiG relevanter Standards.
 - Einrichtung von Kommissionen und Arbeitsgruppen.
 - Abstimmung und Veröffentlichung LSBT-politischer Positionen.
- (7) Das Landesnetzwerktreffen wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- Zur Wahrung der Ladungsfrist genügt es, wenn die Einladung im Internet auf der Homepage des Landesverbands AndersARTiG e.V. www.andersartig.info veröffentlicht wird. Zusätzlich erhalten alle Mitgliedsorganisationen und sonstige LSBT-Gruppierungen die Einladung per E-Mail an die jeweils zuletzt dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse.
- (8) Beschlüsse des Landesnetzwerktreffens werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Die Beschlußfähigkeit des Landesnetzwerktreffens ist gegeben, wenn die Einladung zu diesem Landesnetzwerktreffen ordnungsgemäß erfolgte und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen durch Abordnung eines_r Vertreter_in anwesend sind.
- (10) Beschlüsse des Landesnetzwerktreffens haben für den Landesvorstand sowie die Mitgliederversammlung empfehlende Wirkung.
- (11) Über die Tagung des Landesnetzwerktreffens ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, welches von dem_der Versammlungsleiter_in und dem_der Protokollant_in zu unterzeichnen ist.
- (12) Das Landesnetzwerktreffen tagt mitgliederöffentlich.

§ 10 – Das Landesnetzwerktreffen

- (1) Das Landesnetzwerktreffen ist das gemeinsame Gremium des Landesverbandes AndersARTiG e.V. und seiner Mitgliedsorganisationen, sowie in beratender Funktion sonstiger Gruppierungen der LSBT-Emanzipationsbewegung, die im Land Brandenburg aktiv sind. Es beschließt über die gemeinsamen Grundsätze der inhaltlichen Arbeit auf kommunaler, wie Landesebene. Die Beschlüsse des Landesnetzwerktreffens müssen auf der Grundlage und im Sinne dieser Satzung gefaßt werden. Sie sind Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes AndersARTiG e.V., wie gleichermaßen seiner Mitgliedsorganisationen.
- (1) Einblick in das gesamte Mitgliederverzeichnis ist nur Mitgliedern sowie den Angestellten der Vereinigung zu gewähren. Diese verpflichten sich zur Einhaltung des Datenschutzes.
- (2) Angaben aus dem Mitgliederverzeichnis dürfen innerhalb der Vereinigung an andere als die Mitglieder des Vorstandes und die Angestellten der Vereinigung aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Interessen der Mitglieder der Vereinigung nur auf ausdrückliche Genehmigung des einzelnen Mitglieds weitergegeben werden.
- (3) Es ist verboten, Angaben aus dem Mitgliederverzeichnis Außenstehenden weiterzugeben oder für vereinigungs-externe Zwecke zu verwenden.

§11 Datenschutz



RechtsanwältInnen, die die Interessen des Verbandes gerichtlich oder außergerichtlich vertreten, können, wenn dies zur Erfüllung ihrer Arbeit notwendig ist, als Angestellte im Sinne des Abs. 1 betrachtet werden.

§12 Auflösung der Vereinigung und Vermögensbildung

- (1) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die AIDS-Hilfe Potsdam e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Ausführung des Beschlusses bedarf der Einwilligung des Finanzamtes.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Sollte kein Vorstand mehr bestehen, erfolgt die Liquidation durch einen eingesetzten Liquidator.